

Ergeben sich bei der Durchführung der Reparaturen zusätzlich erforderliche Arbeiten, ist der Vertrag mit Zustimmung des Auftraggebers entsprechend zu erweitern.

§ 6

(1) Die Betriebe sind in jedem Fall verpflichtet, eine Nachkalkulation aufzustellen, aus der die Ist-Kosten je Produkt ersichtlich sind.

(2) Liegt das Ergebnis der Nachkalkulation mehr als 3 % unter dem Ergebnis der Vorkalkulation, ist die darüber hinausgehende Differenz zugunsten des Staatshaushalts abzuführen.

Diese Abführung wird nicht auf die planmäßige Gewinnabführung angerechnet.

§ 7

Bei der Bildung von Teilpreisen gemäß den Vorschriften der Preisverordnung Nr. 221 vom 9. Januar 1952 — Verordnung über die Preisbildung für Lohn- und Reparaturarbeiten in der Metallindustrie — (GBl. S. 52) haben die Betriebe ihre Teilleistungen nach den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung zu kalkulieren.

II.

Grundsätze für die Behandlung der Kosten bei der Vorkalkulation

§ 8

Aufwendungen, die durch Verstöße gegen gesetzliche oder sonstige Bestimmungen entstanden sind, sind nicht kalkulationsfähig (z. B. Standgelder, Verzugszinsen, Vertragsstrafen).

§ 9

Außergewöhnlich hohe Aufwendungen für Produktionserschwerisse (z. B. Maschinenausfälle, Witterungseinflüsse, mangelnde Kapazitätsauslastung) sind nicht kalkulationsfähig.

Die Begrenzungen hierfür sind vom Ministerium der Finanzen nach Prüfung zu genehmigen, bevor die Fachministerien auf Antrag der Betriebe solche Aufwendungen anerkennen.

§ 10

Durch vollständige oder teilweise Verlagerung eines Auftrages darf der Hauptauftragnehmer seinen zulässigen Preis nicht überschreiten.

§ 11

Aufwendungen für Ausschuß, Nacharbeiten, Gewährleistungs- und Gzhsantieverpflichtungen sind bis zu dem von den Fachministerien für Branchen bzw. Erzeugnisse festgelegten Höchstsatz, der vom Ministerium der Finanzen überprüft und genehmigt sein muß, kalkulationsfähig.

§ 12

Aufwendungen, die durch

- Verwendung nicht dimensionsgerechter Materialien,
 - Verwendung von Materialien in höherer als der für den Verwendungszweck erforderlichen Güte,
 - Lieferungen von fehlerhaftem Material durch den Vorlieferanten (Nachbearbeitungskosten) und
 - nicht termingerechte Lieferung von Material
- entstehen, sind nicht kalkulationsfähig.

Ausnahmen hierfür sind vom Ministerium der Finanzen nach Prüfung zu genehmigen, bevor sie durch die Fachministerien auf Antrag den Betrieben anerkannt werden.

§ 13

Für Erzeugnisse, für die noch keine Materialverbrauchsnormen vorliegen, gelten bis zur Bildung der Materialverbrauchsnormen als Verbrauch höchstens die in Stücklisten oder branchebedingten Verbrauchsnachweisen vorgesehenen Mengen und Qualitäten.

§ 14

Außergewöhnlich hohe Ansätze für eigene handwerkliche Leistungen und Vorleistungen sind nicht kalkulationsfähig.

Die Begrenzungen hierfür sind vom Ministerium der Finanzen nach Prüfung zu genehmigen, bevor sie durch die Fachministerien auf Antrag den Betrieben anerkannt werden.

§ 15

Für die Übernahme der Kosten von den Konten der Klasse 3 der Finanzbuchhaltung zu Preisbildungszwecken gilt:

a) Abschreibungen, Mieten und Pachten

Abschreibungen sind in der sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Höhe kalkulationsfähig.

Abschreibungen für stillgelegte, verpachtete und vermietete Grundmittel sind nicht kalkulationsfähig.

Aufwendungen für gemietete oder gepachtete Grundmittel sind nur insoweit kalkulationsfähig, als sie die Abschreibungsbeträge für gleichwertige eigene Grundmittel nicht überschreiten.

b) Grundmaterial — Energie, Brenn- und Treibstoffe und übriges Hilfsmaterial

Materialpreise sind nach den gesetzlichen Bestimmungen kalkulationsfähig.

Bei Anwendung der Verrechnungspreise ist der Nachweis zu führen, daß sie den gesetzlichen Einstandspreisen entsprechen.

Der Einstandspreis muß dem Grundsatz des Warenbezugs auf dem wirtschaftlich günstigsten Wege entsprechen. Es sind nur die normalerweise anfallenden Bezugskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe kalkulationsfähig.

Vom Materialeinstandspreis sind abzusetzen:

Rabatte, Preisnachlässe und Gutschriften für Verpackung.

Für Verschnitt, Abfall, Schwund usw. werden höchstens die Sätze der jeweiligen Branche anerkannt. Reststoffgutschriften sind bei der Kalkulation abzusetzen.

Für geborgenes sowie aufbereitetes Altmaterial können die effektiven Kosten verrechnet werden. Hierbei dürfen jedoch die Betriebe die für die entsprechende Qualität zulässigen Preise für neues Material nicht überschreiten.

c) Hilfsleistungen

Für eigene Hilfsleistungen dürfen die Abteilungs- bzw. Produktionskosten in Ansatz gebracht werden.

Für den Verbrauch selbst erzeugter Energie dürfen die gültigen Tarifsätze — außer bei Elektroenergie — nicht überschritten werden.